

## Anordnung der Neuwahl der Korporationsrätinnen und Korporationsräte für die Amtsdauer 2012 - 2016

Das Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern,

gestützt auf § 75 der Verfassung des Kantons Luzern vom 17. Juni 2007 (KV),  
das Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988 (StRG),  
das Gesetz über die Korporationsgemeinden vom 9. Oktober 1962,  
die Gemeindeordnung der Korporationsgemeinde Luzern vom 1. Juli 1990,  
den Regierungsratsbeschluss vom 6. Juli 2011,

beschliesst:

### Wahltag und Wahlverfahren

1. Am *Sonntag, 6. Mai 2012*, wählen die stimmberechtigten Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürger der Korporationsgemeinden des Kantons, unter Vorbehalt einer stillen Wahl (Ziff. 10 ff.), ihre Korporationsrätinnen und Korporationsräte für die Amtsdauer 2012 - 2016.
2. Aus der Mitte des Korporationsrates sind gleichzeitig der Präsident oder die Präsidentin und die Personen für die anderen Ämter (Aktuar/in, Kassier/in usw.) zu wählen.
3. Die stimmberechtigten Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürger der Korporation Luzern wählen aus ihrer Mitte im Mehrheitswahlverfahren die zwölf Mitglieder des Korporationsbürgerrates, die drei Mitglieder und die zwei Suppleantinnen oder Suppleanten der Verwaltung sowie den Korporationspräsidenten oder die Korporationspräsidentin aus den Mitgliedern der Verwaltung.
4. Die Wahlen erfolgen im Urnenverfahren, sofern die Stimmberechtigten nichts anderes beschlossen haben (§ 18 Abs. 2 StRG).

### Stimmberechtigung und Stimmregister

5. In der *Personalkorporationsgemeinde* sind die Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürger stimmberechtigt, die gleichenorts in der Einwohnergemeinde stimmberechtigt sind.
6. In der *Realkorporationsgemeinde* ist, unter Vorbehalt abweichender Vorschriften des Korporationsreglementes, mit jedem ganzen oder geteilten Realrecht ein Stimmrecht verbunden.
7. Für die Ausübung der Stimmrechte in der Realkorporationsgemeinde gelten, wenn das Korporationsreglement nichts anderes vorschreibt, folgende Vorschriften:
  - a. Wer stimmberechtigt ist und in der Schweiz politischen Wohnsitz hat, übt seine Stimmrechte persönlich aus.
  - b. Wer unmündig oder nach Artikel 369 des Zivilgesetzbuches entmündigt ist, wird durch den Inhaber oder die Inhaberin der elterlichen Sorge oder den Vormund vertreten. Ist dieser in eidgenössischen Angelegenheiten nicht stimmberechtigt, so kann er einen Vertreter oder eine Vertreterin bevollmächtigen.
  - c. Handlungsfähige natürliche Personen, die in eidgenössischen Angelegenheiten nicht stimmberechtigt sind, Personengesellschaften, juristische Personen, Miteigentümerinnen oder Miteigentümer und Gesamteigentümerinnen oder Gesamteigentümer üben ihre Stimmrechte durch einen bevollmächtigten Vertreter oder eine bevollmächtigte Vertreterin aus.
  - d. Bevollmächtigte Vertreterinnen oder Vertreter müssen in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen.
8. In der gemischten Korporationsgemeinde gelten für die Personalberechtigten Ziffer 5 und für die Realberechtigten die Ziffern 6 und 7.
9. Die stimmberechtigten Gemeindeangehörigen können das unbearbeitete Stimmregister einsehen. Stimmrechtsgesuche sind beim Stimmregisterführer oder der Stimmregisterführerin einzureichen.

### Stille Wahl

10. Für den Fall, dass die Stimmberechtigten für die Wahl des Korporationsrates eine Urnenwahl beschlossen haben, kann diese in stiller Wahl durchgeführt werden. Wahlvorschläge für eine stille Wahl müssen bis spätestens *Montag, 19. März 2012, 12.00 Uhr*, bei der Korporationskanzlei oder, wenn keine solche besteht, beim Korporationspräsidenten oder bei der Korporationspräsidentin eintreffen. Sofern der Josefstag am 19. März 2012 in der Gemeinde ein Feiertag ist, müssen Wahlvorschläge bis spätestens *Dienstag, 20. März 2012, 12.00 Uhr*, eingereicht werden. Die Vorgeschlagenen haben schriftlich und unwiderruflich zu erklären, dass sie eine Wahl annehmen. Diese Erklärung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.
11. Die Wahlvorschläge sind durch 10, oder wenn die Korporationsgemeinde nicht mehr als 200 Stimmberechtigte zählt, durch 5 Stimmberechtigte zu unterzeichnen.
12. Werden auf allen bereinigten Wahlvorschlägen höchstens so viele wählbare Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen als zu wählen sind, sind die Vorgeschlagenen, unter Vorbehalt der Wahlgenehmigung und allfälliger Beschwerden, in stiller Wahl gewählt.
13. Der Korporationsrat stellt das Zustandekommen der stillen Wahl in einem Protokoll fest.

### Urnenwahl und briefliche Stimmabgabe

14. Im Falle der Urnenwahl richtet sich das Wahlverfahren nach dem Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988. Die Stimmregister werden am *Dienstag, 1. Mai 2012, 18.00 Uhr*, abgeschlossen. Sie können von den Stimmberechtigten jederzeit eingesehen werden, soweit sie nicht zur Kontrolle der Stimmabgaben verwendet werden.

15. Die Korporationsgemeinden beschaffen die Wahlunterlagen für ihre Wahlen auf eigene Kosten. Die amtlichen Stimm- und Wahlkuverts können beim Justiz- und Sicherheitsdepartement bezogen werden.
16. Die Stimmberechtigten erhalten spätestens am 13. April 2012 den Stimmrechtsausweis, alle Kandidatenlisten aufgrund der Wahlvorschläge und eine Blankoliste. Die Stimmberechtigten können beim Korporationsrat gegen Vergütung zusätzliche Kandidatenlisten beziehen.
17. Die Korporationsräte haben nach Massgabe des Stimmrechtsgesetzes die nötigen Vorkehrungen für die Durchführung der Wahl zu treffen und Farbe, Format sowie Papierqualität der Wahllisten öffentlich bekannt zu machen.
18. Haben im ersten Wahlgang nicht so viele Kandidatinnen und Kandidaten als zu wählen sind das absolute Mehr erreicht, ist das Wahlverfahren nach den §§ 90 und 91 StRG fortzusetzen. Ein allfälliger 2. Wahlgang findet am *17. Juni 2012* statt. Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens *Donnerstag, 10. Mai 2012, 12.00 Uhr*, bei der Korporationskanzlei oder, wenn keine solche besteht, beim Korporationspräsidenten oder bei der Korporationspräsidentin eintreffen. Für die Kandidatinnen und Kandidaten des ersten Wahlgangs genügt eine schriftliche Erklärung des Kandidaten oder der Kandidatin und des Vertreters oder der Vertreterin des Wahlvorschlages.
19. Die Urnenzeiten richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und den erteilten Bewilligungen. Die Urnenzeiten, die Zeiten für die Stimmabgabe sowie die Urnenlokale sind bis spätestens 20. April 2012 öffentlich bekannt zu machen. Hierbei ist auf die Möglichkeit der brieflichen Stimmabgabe hinzuweisen.
20. Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht brieflich ausüben.
21. Wer brieflich stimmen will, legt die Wahlzettel in das amtliche Stimm- und Wahlkuvert und verschliesst es. Das amtliche Stimm- und Wahlkuvert ist zusammen mit dem unterzeichneten Stimmrechtsausweis in das Rücksendekuvert zu legen. Das Rücksendekuvert kann dem Stimmregisterführer oder der Stimmregisterführerin überbracht oder per Post an die vom Korporationsrat bestimmte Einreichungsstelle gesandt werden.

### Wahlen im Versammlungsverfahren

22. Für die Wahlen im Versammlungsverfahren gelten die §§ 99 ff. und 123 ff. des Stimmrechtsgesetzes.

### Absolutes Mehr

23. Das absolute Mehr ist sowohl für die Wahl der Korporationsrätinnen und Korporationsräte als auch für jedes einzelne Amt (Präsident/in, Aktuar/in, Kassier/in usw.) je gesondert zu berechnen.

### Strafbare Praktiken

24. Wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt, wird mit Busse bestraft (Art. 282<sup>bis</sup> StGB).

### Öffentliche Bekanntmachung der Ergebnisse

25. Die Korporationskanzlei oder, wenn keine solche besteht, der Korporationspräsident oder die Korporationspräsidentin hat die Ergebnisse der stillen Wahl zu veröffentlichen. Werden alle Sitze durch stille Wahl besetzt, gibt der Korporationsrat ferner bekannt, dass der erste Wahlgang nicht stattfindet (§ 87 StRG).
26. Das Urnenbüro hat die Ergebnisse der Urnenwahl (Anzahl Stimmberechtigte, gültige Stimmen, absolutes Mehr und Kandidatenstimmen) sofort nach Ermittlung nach § 21 des Stimmrechtsgesetzes öffentlich bekannt zu machen (§ 82 StRG).
27. Der Präsident oder die Präsidentin und der Protokollführer oder die Protokollführerin haben die Ergebnisse der im offenen Verfahren durchgeführten Wahlen am nächstfolgenden Werktag nach der Versammlung zu veröffentlichen (§ 112 StRG). Die Genehmigung der Wahlen erfolgt durch den Regierungsrat.
28. Ein Doppel des Protokolls der stillen Wahl (Ziffer 13) oder des Verbals (Ziffer 25) oder des Verhandlungsprotokolls (Ziffer 22) sind dem Justiz- und Sicherheitsdepartement, Amt für Gemeinden, Bundesplatz 14, 6002 Luzern, zuzustellen.
29. Die Korporationsräte haben die erforderlichen Massnahmen für die Durchführung der Wahlen zu treffen.
30. Diese Anordnung ist im Kantonsblatt zu veröffentlichen, den Korporationen zuzustellen und von diesen öffentlich anzuschlagen.

Luzern, 14. Dezember 2011

Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern  
Die Regierungsrätin: Yvonne Schärli-Gerig